

## Urkunden zu den Münsterischen Beiträgen 1ster Teil: 782 - 1200

**Nr. I: Schenkung der Edlen Frau Angela an das Erzstift Köln, zu Zeiten des kölnischen Erzbischofs Hildibold zwischen 782 – 819**

Die ganze Urkunde, wie sie hier erscheint, ist zwar später, doch aber aus gleichzeitigen Traditionsbriefen zusammengetragen.

**Nr. II: Stiftsbrief des Damenstiftes zu Freckenhorst von 851**

Wir werden mehrmalige Gelegenheit haben, den allmählichen Anbau durch Ausrottung der Waldungen zu bemerken. Dieser Ausrottung hat das Dorf Freckenhorst, dem damals vorgenommenen Kirchenbau aber das Kirchspiel daselbst seine erste Begründung zu verdanken. Etwas Besonderes ist, dass schon zu selbigen Zeiten ein Schloss daselbst von einem freilich vornehmern Edlen bewohnt wurde.

**Nr. III: Schenkung Folkers an das Stift Werden vom Jahre 855**

Diese Urkunde ist für die Geschichte des Hochstiftes Münster um desto merkwürdiger, weil das Stift Werden alle seine Güter und Gerechtsame im Friesland und in der Drente dem Stifte Münster im Jahre 1282 Crastino Circumcisionis verkauft hat.

**Nr. IV: Stiftung des Klosters Herzebrock vom Jahre 860**

**Nr. V: Der Münsterische Bischof Wolfhelm gibt an das Stift Werden eines seiner Patrimonialgüter, Olfen genannt, im Jahre 889**

Quidquid ad istrum mansum (dominicum Curtis Olfen) qui Selihova dicitur pertinet, oder wie es gegen das Ende der Urkunde heißt: „cum omni integritate illius Selithova, quae ad ipsam curtem (zur Hofessaat des Haupthofes) pertinet. Die Namen der dreißig Erbbesitzer, welche mit ihren Familien die dreißig hofhörigen Erbe besaßen, werden am Ende der Urkunde aufgeführt.

**Nr. VI: Kaiser Conrad II. bestätigt einen zwischen dem Abten zu Werden und dem Grafen Hermann getroffenen Vergleich im Jahre 1036**

Alle hier benannten Örter sind noch bekannte Bauerschaften im heutigen Sauerlande.

**Nr. VII: Benno Vicedominus zu Münster trägt dem Kloster Überwasser das Gut Hannasch auf, zu Zeiten des Bischofes Rodbertus zwischen 1042 – 1063**

Das im weißen Wachse abgedruckte Siegel stellt das Brustbild eines Bischofes mit bloßem Haupte vor, der in der rechten Hand den Stab, in der linken aber ein geschlossenes Buch hält. Die Inschrift ist rundum ausgelöscht. Das Siegel ist sonst auf die Urkunde fest geheftet. Rodbert war der 15te Münsterische Bischof, und folgte auf Hermann, und dieser auf Sigfrid, deren in dieser Urkunde Meldung geschieht.

**Nr. VIII: Des Kölnischen Erzbischofs Anno Brief über den Zehnten aus den Stifts-Werdenschen Salhöfen in West- und Ostfalen oder Engern von 1068**

Diese Nachricht der Grafen von Berge ist eine der ältesten, die ich kenne. Sie waren in den gebirgigen Landen diesseits des Rheines Vögte über die Güter und Leute der kölnischen Kirche, und hießen daher auch Advocati de Monte seu bonorum & hominum Ecclesiae Coloniensis in regione Montana, sowie sie auch Advocati Tuitientes, Werdinenses etc. genannt wurden.

**Nr. IX: Bischofen Erpos Brief in Betreff der Dienstleute des Stiftes Freckenhorst vom Jahre 1086**

Das von Albert Boichorst beschriebene Leben Erponis, worin diese und die folgende Urkunde abgedruckt sind, ist beinahe so rar, wie ein Manuskript, und sind deswegen hier aufs neue abgedruckt.

Es ist nicht zu verwundern, dass die Freckenhorstischen Dienstleute keine vorteilhafteren Rechte hatten als die sogenannten Liti, die entweder als ledige Leute für Lohn dienten, oder als Erbbesitzer wechselweise die nöthigen Dienste an ihrem Haupthofe versahen; denn gerade von diesen gingen die Dienstleute des Stiftes aus, und hatten auch im Stifte ähnliche Beschäftigungen.

**Nr. X: Bischofen Erpos Brief in Betreff der täglichen Prebenden etc. etc. im Stifte Freckenhorst, im Jahre 1090**

Also lag die Schuld nicht an den Schulten, Mayern oder Besitzern der Haupthöfe, welche die Wochen hindurch das Nöthige liefern mussten (quamvis modius bonus effe); sondern an den Vorstehern der Dienstämter, welche für die Prebendsbröde etc. sorgen mussten (panes tamen parvi & viles erant).

**Nr. XI: Bischof Erpo schenkt dem Kloster Überwasser sein erworbenes Gut Were. Anno 1092**

Das auf die Urkunde fest geheftete Siegel ist in weißem Wachse abgedruckt, und stellt das Brustbild eines Bischofs mit entblößtem Haupte und in einer sogenannten Kohrkappe vor, und mit dem Bischofsstabe in der rechten Hand.

**Nr. XII: Wydo Bischof von Osnabrück befreit gegen das Gut Hengelage das Kloster Herssebrock von dem servitio episcopali und den Spannfahrten im Jahre 1096**

**Nr. XIII: Lit. A: Kölnisches Dienstrecht**

Hier zeigt sich gleich einer der Unterschiede zwischen den freien Lehnmännern und den Dienstmännern, welche letztere ihrem Herrn Treue schwören mussten.

**Nr. XIII: Lit. B: Dasselbe Dienstrecht aus spätern Zeiten in deutscher Sprache**

Der Verbindung halber mit dem vorigen wird es hier abgedruckt, ob es gleich weit jünger ist. Man kann es größtenteils als eine Übersetzung des vorhergehenden ansehen: doch wird das Lateinische durch einige Stellen in diesem nicht wenig erläutert. Verschiedenes, was im Lateinischen vorkommt, ist hier ausgelassen, vermuthlich weil der Gebrauch davon für die Zeiten, wo dieses Deutsche aufgesetzt wurde, aufhörte; so wie wieder einiges in diesem enthalten ist, was vielleicht in jenen Zeiten noch keine Anwendung fand.

**Nr. XIV: Alfrik übergibt sein Gut in Langenbokum und sich selbst dem heiligen Ludgerus in Werden.**

Diese Erbfolge verstand sich wahrscheinlich bei allen Precaristen in Rücksicht des aufgetragenen Gutes wohl von selbst; und die ausdrückliche Erwähnung derselben oder gar Bedingungen scheinen mehr auf die Zulage oder das eigentliche Beneficium zu gehen.

**Nr. XV: Merkwürdiger Brief in Betreff der Precarey des Edlen Sigbert vom Jahre 1113**

So viele merkwürdige Data wird man selten in einer Urkunde beisammen antreffen und zwar in einem Zeitpunkte, wo die Verfassung sich der merkwürdigsten Veränderung, die sie je genommen hat, naht. Wir sehen daher in dieser Urkunde so manches, das der ältern und spätern Costume etc. entspricht. Es war noch Geist der Andacht, sein Gut und sich selbst einem Heiligen zu widmen; und die Schenkungen und Aufträge der Erbgüter geschahen noch in der Form der Precarei, wie im 9ten Jahrhunderte. --- Der Willen und der Abstand der Anerben war noch nöthig: und zwar das der Auftrag selbst und der Abstand vor des Grafen Gerichte geschehen musste, wie im 9ten Jahrhunderte. --- All dieses geschah beim offenen Gerichte vor den Comprovincialen, in den Gerichtsbezirken, worin die Güter lagen, und dies alles nach den Landesgesetzen und Gewohnheiten, wie in den vorhergehenden und nachfolgenden Jahrhunderten. --- Die solcher Gestalt den Stiftern aufgetragenen Güter kamen noch wie vorher unter die Gerichtsbarkeit des Vogten, welchen die Stifter selbst kraft kaiserlichen Privilegien zu wählen hatten. --- Die Stifter hatten aber schon mehrere Vögte (die doch dem obersten Vogte untergeordnet waren) und nahmen gerade hierzu die Grafen, zu deren Gerichtsbarkeit die Güter zuvor gehört hatten.

Die Edlen, worunter auch die Grafen begriffen wurden zählte man noch unter die Freien, wie im 9ten und 10ten Jahrhunderte; und man unterschied deutlich die Freien von den Dienstleuten: man trifft aber doch schon unter den Ministerialen den Bodo Comitem an. Man höret noch von einem Ostsachsen; und sieht in diesem auch ein Engern --- und die Liebhaber der alten Gauen finden hier das Sulbirgowe.--- Der Hang sein eigenes Gut sowohl als sein Beneficialgut wieder andern als Beneficium zu reichen, und sich dadurch Lehn- oder Dienstleute zu verschaffen, scheint ungeachtet aller Verboten wie auch in dieser Urkunde geschah, seit Karls Zeiten mächtig zugenommen und das Lehnsystem sehr befördert zu haben. Wir sehen daher auch bei diesem Edlen Sigbert, dass er ohne ein Graf zu seyn seine Ministerialen und verschieden

Haupthöfe hatte: und also schon unter die Potentiores Terrae konnte gerechnet werden: doch aber waren seine Güter der Gerichtsbarkeit der Grafen noch untergeordnet.

**Nr. XVI: Brief über einige freien Familien, die sich dem Grafen von Arnsberge als Schutzhörige, und der Kapelle daselbst als Wachszinsige auftrugen, vom Jahre 1114**

Die gräfliche Familie von Arnsberg war eine der berühmtesten in Westfalen, und verdiente aus mehreren Ursachen, dass ihre Geschichte bearbeitet würde.

Zur Bestärkung dessen, was Albert von Staden von dieser Familie anführet, will ich die fehlerhafte Stelle in fastis Corbey. bei Harenberg Monum. Histor. I. aus dem Original verbessert vorlegen. „MCXLV. Tertio destructa est urbs Eresburg (oben darüber stand hec est Arisburg). Primo per Karolum magnum undecimo anno absidionis fraude cepit & devastavit. Secundo per Fridericum Principem Arnesburgensem, precatu Erkenberti Abbatis. Tertio per Wolwinum virum praepotentem Sualenburgensem. Nam Werra inter ipsum & Domnum Heinricum, Filiae Friderici premissi filium de Arnesberg oborta, quem & ineolae montis Eresburg ad contuendos se cum urbe adtraxerant, & ipse fortes viros Dominos vedelicet Scardenbergenses & Casebergenses inibi collocare decreverat, ad humilliandum ipsum Wolwinum, qui & ei videbantur inimicari etc.“ Noch muss ich anmerken, dass die von Harenberg in Druck gegebenen Fasti Corbejenses sehr fehlerhaft sind; und ich kann mich nicht überreden zu glauben, dass er das echte Original vor sich gehabt habe, zumalen dieses im Jahre 1734 nicht beim Prediger Widerholz in Höxter, sondern im Hochfürstlichem Korfeischen Archive verwahret lag. Zur Probe kann man nur das, was Harenberg beim Jahre 1113 bemerkt, mit dem Original vergleichen, wo weiter nichts als „Imperator Horneburg obtinuit. Sifridus Palatinus occisus. Wigbertus Comes captus. Expeditio adversus Reinholdam“ vorkommt: was beim Harenberg ferner folget, ist im Original zum Jahre 1145 gesetzt; und endlich das, was nach „solebetar in forensilibus“ folget, nämlich Eclipsis quasi decima hora diei v nonas Majas, bemerkt das Original beim Jahre 664, wo auch noch die Worte Colman abiit, sowie beim Jahr 669 Constantinus XVII. und Antonius Pius XXIII., und beim Jahre 670 Ecgfrid regnum coepit bemerkt vorkommen, und eine ältere Handschrift verraten, als die sogenannte facti Corbej., welche eigentlich mit dem Jahre 779 anfangen, und gegen die Mitte des 9ten Jahrhunderts geschrieben wurde. Sie laufen zwar, was die Jahre und übrigen chronologischen Zeichen betrifft, bis zum Jahr 1063 fort: Die Bemerkungen aber nach 840, und auch die Jahre nach 1063 sind andere Handschriften.

**Nr. XVII: Verordnung des Abtes Erkenbertus in Betreff der Marktplätze zu Höxter etc. vom Jahre 1115**

Oder der Stadtrichter, den der Abt von Zeit zu Zeit anordnete, wohin auch der Thiderich bei Harenberg --- der Friederich bei Falk und andere gehören.

**Nr. XVIII: Verzeichnis einiger Einkünfte, welche zur Küsterei in Korfei gehörten: imgleichen was einige Höfe für Dienste leisteten nach Korfei --- welche zur Weinreise beitrugen etc.**

Schon der Anfang Ut ergo lässt uns einsehen, dass vieles vorher beschrieben war; und noch dieser §. sagt uns, dass es die ganze Beschreibung des Korfeischen Zehntwesens gewesen sey. Von dem Zehnten, welchen Korfei im Nordlande besaß, kam das meiste an das Stift Osnabrück wieder zurück. Wenn man von der hier angeführten Vergleichung des Wachses auf alles übrige Zehntbare schließen wollte, so blieb für Korfei fast nichts übrig.

**Nr. XIX: Verzeichnis der Güter und der Einkünfte des Stiftes Korfei unter dem Abte Erckenbertus 1106 – 1128**

Ob hier Gertisleven oder das Giersleben im Magdeburgischen, oder im Mansfeldischen, oder sonst ein anderes verstanden werde, werden diejenigen am besten untersuchen können, denen die Geschichte der dortigen Örter mehr interessieren. Es muss eines der ansehnlichsten Korfeischen Alloden gewesen seyn: denn es betrifft nebst dem Haupthofe, dessen Hofessaat sechs Hoven groß war, noch 76 Hoven oder Mansos, von welchen 30 und eine halbe Hove mit Deutschen, 12 mit Tuiuden, 9 mit Slawen besetzt, und 24 und ein halbes den Korfeischen Dienstleuten als Lehn verliehen waren.

Conf. Trad Corb. bei Falk, wo dieser Brief aus dem Original abgedruckt ist. Bekannt ist es, dass über eine und dieselbe Sache öfters mehrere Briefe ausgefertigt wurden; und so verhält es sich auch hier. Das Original, was Falk vor sich hatte, hab ich nicht gesehen: in dem aber, das ich vor mir hatte, sind folgende Varianten, worunter ich doch nicht die verschiedenen

Abbraviaturen verstehe..... So brachte Korfei einige Amtshöfe, welche die Dienstleute zu ihrem erblich gewordenen Dienstamt ziehen wollten, zurück. Aber auch nach solchen Verträgen gab es Unruhen, welche die Klausel veranlassten, ut fi officarium nostrum (abbatis) impediret, haec omnia amitteret, wie im §. 47. dieser Urkunde zu sehen ist.

Der §. 48. ist mehr als aus einer Ursache merkwürdig. Da die Haupthöfe Lünne oder Haselünne, Hundlosen im Amte Wildshausen, Lasdorp oder Lastrup im Amte Kloppenburg (als das Beneficium, welches Otto Graf von Zütphen für sein Dienstamt als Vogt hatte), ferner Aldorp im Amte Wildshausen und Holewide jetzt Holwedel in der Vogtei Harpstede im sogenannten Nordlande liegen; so lässt es sich leicht erraten, dass besagter Graf Oberster Vogt der Korfeischen Güter im Nordlande war.--- Nach Heinrich Grafen von Zütphen, welcher der letzte seines Stammes war, finden wir das Korfeischen Vogtamt im Nordlande, sonderlich die obere Justizverwaltung (Advocatum Ducis) in andern Händen; und 1224 zum Theil in den Händen Ottos Grafen von Ravensberg mit dem Dienstlehne Lünne. Ob aber besagter Graf Otto solches mit seiner Gemahlin Sophie Gräfin von Oldenburg erhalten hat, oder ob seine Vorfahren nach Grafen Heinrichs von Zütphen Tode von Korfei damit belehnt wurden, oder gar vom Grafen von Gutphen schon damit subinfeudirt (wie die Edlen von Steinfort wieder von ihnen) gewesen sind; ist noch nicht bis zur Gewissheit gebracht.

#### **Nr. XX: Täglicher Hofdienst des Erzbischofs von Köln**

Wir lernen hieraus nicht allein den täglichen Aufwand des damaligen kölnischen Hofes kennen, sondern wir sehen auch, wie alles verbraucht wurde, was für Hofbedienungen gewesen sind, und wie die Hofofficianten in Betreff der täglichen Kost sich gegen einander verhielten.--- Wir lernen die Hofdienste genauer kennen, und wie alles Nöthige durch die Villicos (Schultheißen, Schulden, Mayer etc.) musste geliefert werden.

#### **Nr. XXI: Erwerbung des Schlosses und Herrschaft Itter und derer Zubehörungen durch den Korfeischen Abt Erkenbertus, im Jahre 1126**

Das runde in weißem Wachse ausgedruckte Siegel ist zerbröckelt, und war sonst auf der linken Seite der Urkunde mit durch- und kreuzweise gezogenem pergamentenem Riemen angeheftet. Die erste Nachricht von einem Schlosse Itter, das schon eine Mark- und Zollstätte war. Über die Erwerbung des Schlosses Itter sind zwei Urkunden ausgefertigt worden.

#### **Nr. XXII: Papst Honorius bestätigt die Stiftung zu Kappenberg im Jahre 1126**

Die kaiserliche Bestätigung des Gotteshauses Kappenberg geschah im Jahre 1123, und ist bei Steinen in seiner Beschreibung der vier Gotteshäuser Kappenberg, Scheda, Averndorp und Weddinghausen abgedruckt.

#### **Nr. XXIII: Brief des Grafen Otto von Kappenberg in Betreff der Umänderung des Schlosses zu einem Gotteshause, der dem Stift Münster übergebenen 105 Dienstleute, und der Vogtei über besagtes Gotteshaus, vom Jahre 1128**

Soweit das Original, das ich gesehen habe. In einem Vidimus aber des münsterischen Bischofen Everhard, der von 1276 bis 1301 dem Bistume vorstand, ist die Jahreszahl 1128 beigesetzt.

Das Siegel ist rund, in weißem Wachse abgedruckt, und auf das Pergament fest gemacht. Es stellt das Bild des Heiligen Johannes vor, und dabei auf der linken Seite gegen das Haupt des Heiligen Johannes eine offen und flache Hand. Die Umschrift ist: + Johannes. apls. man'. e'. Ottonis.

#### **Nr. XXIV: Einige freien Leute werden Dienstleute und Wachszinsige des heiligen Patroclus zwischen den Jahren 1131 und 1141**

Das auf der Urkunde angeheftete, in weißem Wachse abgedruckte, große runde Siegel stellt einen sitzenden Erzbischof vor, der in der rechten den Bischofsstab, in der linken Hand aber ein offenes Buch hält, mit der Umschrift: + Frithericus di gra Coloniensis archieps.

#### **Nr. XXV: Kaiser Konrad erlaubte dem Grafen Godfride von Arensberg auf seine Erb- und Lehngüter ein Schloss zu bauen, zwischen den Jahren 1134 und 1152**

Das Schloss Arnsberg ward 1102 durch den Erzbischof Fridrichs von Cöln belagert und eingenommen; die Schlösser Wevelsburg aber im Paderbornischen, und Rietbeck nachgehend Rietberg genannt wurden, gleich nach dem Absterben Fridrichs Grafen von Arnsberg im Jahre 1124 zerstört.

**Nr. XXVI: Urkunde über das Recht der Wachszinsigen des H. Patroclus zu Soest zwischen den Jahren 1142 und 1150**

Das große runde auf die Urkunde fest geheftete Siegel in weißem Wachse stellt den Heiligen Patroklos vor.

**Nr. XXVII: Verabredung um die von den Altären des heiligen Stefanus und des heiligen Vitus genommenen Schätze wieder zu ersetzen, vom Jahre 1147**

**Nr. XXVIII: Aufnahme einiger zu Wachszinsigen des H. Dyonisius zu Kemnaden, und derselben Schuldigkeit zwischen 1146 – 1160**

**Nr. XXIX: Beilegung verschiedener Irrungen zwischen dem Münsterischen Bischof Friedrich und Godschalk von Lohn im Jahre 1152**

Das große runde Siegel ist im weißen Wachse abgedruckt und aufs Pergament festgeheftet. Es stellt den Bischof sitzend vor, der in der rechten Hand ein Buch, in der linken Hand aber den Bischofsstab hält.

Die Umschrift ist: + Fridericus di gra Monasteriensis epscds.

Es geschah aber, wie es gewöhnlich zu geschehen pflegte, dass des Godschalks Nachkömmlinge im Amte ihres Vaters wieder eintraten. Und wenn man bedenket, dass sie das Dienstamt entweder als Vogt oder als Schulte des Hofes zu Lohn, und das damit verknüpfte Markenrichteramt in einem Theile des Lisnerwaldes, das Forstamt im Lisner etc., dabei verschieden andere Lehne und eigene Güter besaßen; so konnte man auch nicht wohl andere, als Burggrafen des Schlosses und als Landrichter der umliegenden Gegend, benennen. Mit den Dienstämtern aber machten es die Edlen von Lohn, wie alle anderen: denn aus der Folge zu Urtheilen, besaßen sie in der ersten Hälfte des 13ten Jahrhunderts nicht allein die meisten Dienstämter als echtes Lehn: sondern sie zählten auch darunter das Schloss Lohn selbst, und sogar die Gerichtsbarkeiten über die im Briefe benannten sechs Kirchspiele. Ein Glück für das Stift Münster war es, dass die Bischöfe Everhard und Ludwig all oben erwähntes, wie auch die in dem Bezirke der Grafschaft Lohn erbaute Burg Bredevort im Jahre 1284 und 1316 wieder ganz zum Stifte brachten. Die Erzählung der Schicksale in Betreff des Schlosses Bredevort und der nun von den vereinigten Niederlanden besessenen fünf Kirchspielen Winterswick, Aalten, Varsevelt, Zellem und Hengelo, und des Stiftes Münster Gerechtsame an solchem Bezirke gehören hier nicht her.

Die Münsterischen Bischöfe benutzten die Gelegenheiten, ihrer Kirche Wildbänne, Grafschaften etc. zu erwerben, so gut wie die benachbarten Bischöfe zu Köln, Utrecht, Osnabrück und Paderborn; obschon die darüber ausgestellten kaiserlichen Briefe ohne Zweifel in dem grossen Brande, dessen der Sächsische Annalist beim Jahre 1121, und andere gedenken, verloren gingen. Um desto schätzbarer müssen wir uns die spätern Urkunden seyn, worin solche merkwürdigen Begebenheiten der Vorzeit so zufällig noch aufbewahrt sind. Wir wissen nun zuverlässig, dass das Münsterische Stift unter seine erworbene Grafschaften die Grafschaft Lohn, und unter seine Wildbänne den Bann im Lissner zählte.

Bei einer dieser Irrungen wird hier vermutlich die Appellation vom Forstgerichte an den Bischof verstanden, in welchem Falle Godscalk von Lohn kein weiterer Richter war, und so keinen Theil an den Bruch- und Strafgeldern hatte. Es ist aber nicht deutlich ausgedruckt, ob dieses Forstgericht bloß auf die Jäger und Wildbannssachen eingeschränkt war; oder ob auch der Markfriede schon ein Gegenstand desselben war. Der Förster war sonst nur ein bloßer Beamter wie der Graf: und wie durch den Grafenbann der Friede den Landsassen gesichert wurde; so wurde dem Grobwilde der Friede durch den Wildbann (Bannum Regalem ferarum) gesichert. Die Sachsen gönnten dem Kaiser als dem angenommenen Reichs-Oberhaupte gerne das Vergnügen der Jagd zurzeit, wenn er die Sächsischen Reichslande besuchen würde. Das Wild bekam daher in einigen grossen Waldungen nebst dem Markfrieden auch den Königsfrieden. Die Handhabung dieses Friedens ward kenntlich den Grafen und noch mehr den Bischöfen anvertraut, welche das anwachsende Wild dann auch für die übrige Zeit zu ihrer Tafel benutzten. Mehr wollen wohl die über solche Wildbänne ausgestellten Kaiserlichen Briefe nicht sagen.

**Nr. XXX: Einige freien Standes werden Wachszinsige der seligen Maria in Kemnaden 1150 bis 1160**

Dieser Brief ist lange hernach geschrieben, wie der Ausdruck affeurunt ipse Domnus Abbas, qui tunc fuit praepositus Kemnatensis aecclesiae, bezeuget. Conrad wurde Abt im Jahre 1160

**Nr. XXXI: Kaiser Friedrich nimmt das Gotteshaus Kappenberg mit allen dessen Gütern und Gerechtsamen in seinen Schutz. Anno 1162**

Diesseits der Lippe liegen die Kirchspiele Werne, Altenlünen und Bork aneinander; und die dazu gehörigen Bauerschaften Langern, Lenklar, Wettmar, Alstedde und Nette oder Netteberg liegen um und bei Kappenberg; jenseits der Lippe aber sind Heil, Velmede und Mengede bekannt genug. Körde (Curede) liegt bei Münster; Wessem oder vielmehr der Kappelhof daselbst ward 1285 gegen den Hof zu Gamen bei Lünen, und der Hof Herbede im Kirchspiel Greven gegen die Güter an der Vunne im Kirchspiel Werne 1344 vertauscht. Särbeck im Amte Bevergerne ist bekannt, sowie Hilbeke zwischen Werl und Hamm. Auf dem Hof Wesele ward das Kloster Averndorf vor Wesel gestiftet (conf. Urkunde von 1163); dem nebst diesem Hofe auch der Hof Stickelwick in der dasigen Gegend mag zugelegt worden seyn.

Das Siegel in weißem Wachse ist auf der Urkunde fest gemacht, und stellt den Kaiser sitzend vor, der in der rechten eine Ruthe oder einen Szepter trägt, in der linken Hand aber den Reichsapfel, worauf ein Kreuz ist. Die Umschrift heißt: Frederic' Die. gra. Romanor. imperator avgs.

**Nr. XXXII: Erzbischofen Reinalds Verordnung in Betreff des auszurottenden Gehölzes, Althof genannt bei Soest, vom Jahre 1166**

Das runde, in weißem Wachse abgedruckte Siegel ist mitten zwischen der chronologischen Unterschrift auf der Urkunde fest gemacht, und stellt einen sitzenden Erzbischof vor, der in der rechten Hand den Bischofsstab, in der linken aber ein geschlossenes Buch hält. Die Umschrift ist: + Reinoldus, die gr'a Coloniensium archieps.

Es stand dem Erzbischofe nicht frei, einseitig das zum Hofe gehörige Gehölz ausrotten zu lassen. Die Verabredung musste erst mit den Hofgenossen beim Hofgerichte darüber getroffen werden, totius sosaciensis familiae consilio.

**Nr. XXXIII: Graf Otto von Ravensberg widmet sein Erbgut Flaersheim zu einem Kloster, und beschreibt die Gerechtsamen des Hofes Flarsheim in der dabei liegenden gemeinen Marke. Anno 1166**

Den Brief: worin der Erzbischof Reinald diese Stiftung im Jahre 1166 bestätigte, hat Herr Hofrath Lamey in seiner Ravensbergischen Geschichte abdrucken lassen.

Der Ravensberg, wovon die umliegende Gegend den Namen hat, war zwar schon im 9ten Jahrhundert bekannt: unter dem Namen der Grafen von Ravensberg aber erscheinen erst dieser Otto und sein Bruder Heinrich, Söhne des Hermanns von Kalvelage, siehe Herrn Hofrath Lameys Geschichte der Grafen von Ravensberg.

Das Siegel, welches Alheit an dem Briefe von 1249 gebrauchte, ist in weißem Wachse abgedruckt und parabolisch rund; stellt eine stehende Frauensperson mit einem Schleier und in einem langen Mantelkleide vor, welche in der aufgehobenen rechten Hand eine fünfblättrige Rose hält. Auf beiden Seiten sind Wappenschilder, wovon das auf der rechten eine vierblättrige Rose, das auf der linken aber die Ravensbergischen Sparren vorstellt. Über dem Wappenschilder auf der rechten Seite sieht man den Waldeckschen Stern, unter dem Wappenschilder aber die Bentheimischen Kugeln. Auf der linken Seite sieht man über und unter dem Wappenschilder einen Stern und ein zusammenhängendes Hirschgeweih. Die umlaufende Schrift ist: + S'Alheidis Comitisse. de Ravensberge. --- Ähnliche Siegel gebrauchten die Sophie von Oldenburg und ihre Tochter Jutte im Jahre 1252: nur mit dem Unterschiede, dass jede in der rechten Hand einen geschlossenen Helm trägt, und dass das eine Wappenschilder der Sophie die drei Oldenburgischen fünfblättrigen Rosen, und das eine Wappenschilder der Jutte den Montjoeschen Löwen mit dem Turnierkragen vorstellt. Alle drei Damen haben ihr Haus- und Familienwappen auf der rechten Seite.

Es ist nichts seltenes, dass die Urkunden erst lange nach der Handlung ausgefertigt, und sogar mehrere zu verschiedenen Zeiten getätigte Handlungen in eine und dieselbe Urkunde eingetragen wurden. Das Jahr ward dann bald von der Zeit, wo die erste, bald von der Zeit, wo die letzte, und bald wo die Haupthandlung geschah, der Urkunde beigesetzt.

**Nr. XXXIV: Hermann II. Bischof zu Münster legt einige Irrungen bei, zwischen dem Pfarrer von Ahlen und dem Schulten des Bispinghofes daselbst. Anno 1184**

Das Siegel, welches an einem pergamentenen Riemen hing, ist abgefallen.

**Nr. XXXV: Adolf, Erzbischof zu Köln bestätigt als Herzog dem Kloster Marienfeld den Besitz des Gutes Stapelage, nachdem die Ansprache des Grafen von Waldeck unzureichend ist gefunden worden. 1185 und 1194**

An weißen, grünen und rothen seidenen Fäden hängt das in weißem Wachse abgedruckte Siegel, und stellt den Bischof sitzend vor, der in der rechten Hand den Bischofsstab hat, in der linken aber ein offenes Buch zeigt. Die Umschrift ist: + Adolphus di. gra Sce. Coloniensis ecclesie archiepc.

Brackwede liegt nicht weit von Bielefeld. Dasselbst war ein Gerichtsplatz oder Freistuhl, der in die Freigrafschaft gehörte, welcher Thancbern in den Jahren 1185 und später als Freigraf vorstand. Kenntlich durfte nur ein Erbgut vor dem Richter, unter dessen Bann er gehörte, aus einer Hand in die andere übergehen: da aber das Gericht, worunter Stapelage gehörte, damals mit keinem Richter besetzt war, so geschah der Auftrag vor dem Richter Thancbern

**Nr. XXXVI: Korfeische Einkünfte aus dem Nord- und Südlande, täglicher Hofdienst des Abtes, und einige andere Anzeigen, beschrieben von und unter dem Abte Wedekind, 1185 – 1205**

Die meisten Höfe des Nordlandes sind durch die Kirchspiele, welchen ihr Namen zugewachsen ist, genug bekannt, als Meppen, Kroppendorf, Werlte, Freren, Löningen, Sudholt und Laten. Lotten aber liegt im Kirchspiel Herslake; Medestorp im Kirchspiel Ippenbüren; Bersebüren im Kirchspiel Emsteck; Bronhausen im Kirchspiel Visbeck; Golda im Kirchspiel Barnstrup; Hellete im Kirchspiel Bokel etc; wobei ich nur bemerken will, dass in den Traditionen Corb. von Falk statt Boda zu lesen sey Bocla, wie dieses auch noch in einer Abschrift derselben Traditionen aus dem 15ten Jahrhundert deutlich genug geschrieben steht. Bocla ist das Kirchspiel Boklo oder Boekel, war das Stift Korfei noch bis jetzt das Patronatrecht der dasigen Kirche besitzt. Die daselbst angeführten Namen der nach Bocla gehörigen Ortschaften liegen rund um Boekel, und gehören noch größtenteils zu seinem Sprengel; als Apeldorn (Apelderium), Dorgelen (Derigen sonst auch Ost- und Westderingun), Lehrte (Helerithi), Bockelte (Bocliithi), Helte (Hallithi), Lahr (Hlares), Huden (Huthum). --- Zum angrenzenden Kirchspiele Soegel gehöret jetzt Stavern (Staverrevar); zum benachbarten Kirchspiel Meppen aber Teghlingen (Tehlingi). --- Bersen ist eine Filiale von Boekel, und besteht aus große und lütke Bersen (Bersium et Bernsium); die angrenzende Bauerschaft Vinnum aber (Hwenni) wird zum Kirchspiel Holte gezählt.

Das Stift Korfei besitzt noch jetzt das Patronatrecht, außer Freren, Bachem, Knethem und Barnstrup, wo bei Gelegenheit der Reformation eine Änderung stattfand.

**Nr. XXXVII: Verzeichnis der Einkünfte des Hofes zu Selm und Werne (Abdinghof) und der nach Selm gehörigen hofhörigen Erbe**

Selm und Botzlar liegen nicht weit voneinander und gehören zu einem Kirchspiel. Der Hof Selm war einer von den Amtshöfen des Stiftes Werden, sowie der Hof Abdinkhof zu Werne und andere. Alle Höfe in geistlichen Händen standen, wie ich schon erinnerte, unter den Vögten als Oberrichtern: das Unter- oder Hofgericht aber wurde von den Schulten (Villicis) welche das Stift von Zeit zu Zeit ernannte, verwaltet. Im 11ten und 12ten Jahrhundert bemerken wir das Vogtamt über die diesseits des Rheines gelegenen Stifter Deuz, Essen und Werden etc. bei der Familie, woraus die Grafen von Berge, Altena, Mark Ysenburg oder Limburg etc. entsprossen sind: und im Anfange des 13ten Jahrhunderts besaß die Ysenburgische Linie das Vogtamt über die Essenschen und Werdenschen Stiftshöfe. Die Ermordung des kölnischen Erzbischofs Engelbert, welche dem Grafen Friderich von Ysenburg zur Last gelegt wird, war die Gelegenheitsursache, dass nicht allein die Vogteien über die Werdenschen Höfe Eckholt, Forkenbeck, Selm, Lüdinghausen und Werne (Abdinghof) den 19ten Februar des 1226 Jahres durch einen Ausspruch Kaiser Heinrichs dem Stifte Werden als anheim gefallen, erklärt wurden; sondern dass auch des Friderichs naher Blutsverwandte, der Graf Adolf von der Mark sich, wie es scheint, ein Verdienst daraus machte, alle Erbgüter, Schlösser und Vogteirechte des unglücklichen Friderichs an sich zu reißen. Der nicht so nahe Verwandte des Friderichs, aber der eigentliche Bluträcher Engelberts, der Herzog Heinrich von Limburg und Graf von Berge nämlich, war schon mit dem Blute Friderichs versöhnet; nahm sich der Kinder des enthaupteten Friderichs an, und erzwang durch eine Fehde endlich den im Jahre 1243 zwischen Thiderich dem Sohne des Grafen Friderichs auf einer und dem Grafen Adolf von der Mark auf der andern Seite getätigten Vergleich, wodurch den Kindern wieder vieles zurückgestellt wurde, obschon der Graf von der Mark fast die Hälfte behielt, und dadurch den Grund der Macht legte, die wir bei den spätern Grafen von der Mark wahrnehmen. Die Grafen

von Ysenburg oder Limburg (wie sie nun anfangen sich zu schreiben) erhielten auch die Vogtei über den Hof zu Selm wieder, welche sie nach dem damaligen Costume durch einen Subadvocatum verwalten ließen. Das Stift Münster kam später mit den Grafen von Limburg in eine schwere Fehde; und beim Friedensschlusse im Jahre 1282 traten die Grafen dem Stifte Münster nebst der Freigrafschaft Oesede auch die Vogtei über den Hof zu Selm ab. Die Subadvocati versahen zu selber Zeit gewöhnlich auch das Schuldenamt, Officium Villicationis: und es ist gleichviel, ob das Stift gerne den Subadvocatum oder Vicecomitem zur Verwaltung seiner Höfe nahm, oder ob der oberste Vogt gerne den Villicum zur Verwaltung der Vogtei bestellte. Das Stift Münster aber übernahm beides unter seine eigene Verwaltung, und trug diese im Jahre 1284 dem Johann genannt Morrian gegen einen Vorschuss von 110 Marken bis zur Ablöse nach damaligen Gebrauche auf; doch „tali pacto, quod idem Johannes & sui successores viris religiosis... Abbati &... Conventui Werdinensi singulis annis tres marcas & sex solidos de eadem curte ministrabunt nomine Pensionis“. Das Stift Werden ließ sich also schon 1284 das jährliche servitium Villici de Selhem mit 3 ½ Mark lösen, wie dieses auch schon früher bei den Korfeischen Höfen im Nordlande geschah. Diese Löse (Redemptio servitii) war in jenen Zeiten ziemlich mit den Abgaben, die zu einem servitium Curiae gehörten, im Verhältnisse: und es fiel wohl damals niemanden ein, dass man die reine Mark Silber, welche in 12 Stücken, Schillinge genannt, ausgeprägt wurde, im 18ten Jahrhunderte mit 12 Schillingen nach jetziger Währung oder doch mit nicht viel mehrerm bezahlen würde. Die zu solch einem Hofe gehörigen Erbbesitzer aber, welche zu dem Servitium das meiste beitragen mussten, wurden dadurch nicht gebessert, da sie vor wie nach ihre Abgaben dem Schulden in natura lieferten; dieser aber das Servitium löste. Doch dieses gehört in die Geschichte des westfälischen Bauernhofes.